



Rahmenschutz- und Hygienekonzept

Semptsporthalle

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1. Der Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zugangs zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich gilt für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes).

2. Der Mindestabstand von 1,5 m ist im Sportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich, in Umkleiden und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte einzuhalten. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen nicht möglich, ist eine medizinische Gesichtsmaske (FFP2-Maske) zu tragen. .

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tagepflicht befreit.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Personen, die glaubhaft machen können, dass Ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Im Schulsportunterricht entfällt die Maskenpflicht in allen Jahrgangsstufen.

3. Es ist auf eine ausreichende Handhygiene zu achten.
4. Beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
5. Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training u. Wettkampf) sind ausreichende Lüftungspausen einzuplanen (3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten).

6. Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
7. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
8. Gemeinsam genutzte Sport-/Trainingsgeräte sind nach Gebrauch zu desinfizieren.
9. Sollten Personen während des Aufenthaltes auf der Sportanlage/in der Sportstätte Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist vom Veranstalter/Verein ein Konzept vorzuhalten.
10. Zugangsberechtigte sind vom Veranstalter/Verein über die Bestimmungen zu informieren.
11. Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, für Sportstätten und Sportveranstaltungen, Freizeiteinrichtungen jeder Art hat der Verein/Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept, das Vorgaben für die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, die Vermeidung unnötiger Kontakte und Lüftungskonzepte enthält, zu erarbeiten und zu beachten. Dies gilt nicht bei weniger als 100 Personen.

Geimpft oder genesen (2G)

1. Der Zugang zu öffentlichen Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportveranstaltungen außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung darf nur durch Besucher erfolgen die
 - im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen oder unter 14 Jahre alt sind (**2G**).

Abweichend können zugelassen werden:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 5 Abs. 3 BayIfSMV,
 - minderjährige Schüler/innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
2. Vereine/Veranstalter sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsprüfung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.
 3. Für Veranstaltungen gilt ferner:
 - Für Besucher von öffentlichen Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten entfällt die Maskenpflicht, solange sie sich am Tisch befinden.
 4. Für Vereine/Veranstalter, ehrenamtlich Tätige, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind und die Kundenkontakt haben, gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 (3G) entsprechend.

5. Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Umsetzung und Einhaltung der Voraussetzungen trägt allein der Verein/Veranstalter.

Geimpft, genesen oder getestet (3G)

1. Der Zugang zu Sportstätten zur eigenen sportlichen Betätigung und praktischer Sportausbildung darf nur durch Besucher erfolgen die
 - im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung) geimpft, genesen oder getestet sind (**3G**).
2. Ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis ist auf Grundlage
 - eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,zu erbringen, der im Übrigen § 22a IfSG entspricht.
3. Getesteten Personen stehen gleich:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
 - noch nicht eingeschulte Kinder.
4. Vereine/Veranstalter sollten vorab auf geeignete Weise auf die ggf. bestehende Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hinweisen.
5. Bei positiven Ergebnis eines vor Ort durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
6. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt ebenfalls zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das lokale Testzentrum oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Ordnungswidrigkeiten / Schlussbestimmungen

1. Die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen ist unbedingt und ohne Ausnahme notwendig. Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, sind konsequent von der Teilnahme am Sportbetrieb auszuschließen.
2. Die Vereine/Veranstalter sind verpflichtet die Einhaltung aller Bestimmungen sicherzustellen. Die Verantwortung liegt allein bei Veranstaltern/Vereinen Eine Haftung der Stadt Erding ist ausgeschlossen.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG (Impfschutzgesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den genannten Maßnahmen nicht nachkommt.
4. Wird eine der genannten Regeln des Hygienekonzeptes nicht eingehalten bzw. dagegen verstoßen, behält sich die Stadt Erding das Recht vor entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Ausschluss von der Hallennutzung, Bußgeld etc.).
5. Das Rahmenhygienekonzept tritt mit Wirkung vom 23.03.2022 jederzeit widerruflich in Kraft und ersetzt die Konzepte vom 15.06.2020, 27.07.2020, 18.08.2020, 19.09.2020, 18.05.2021, 28.05.2021, 09.06.2021, 12.07.2021, 27.09.2021, 25.11.2021, 13.12.2021, 20.12.2021, 13.01.2022, 25.02.2022, 04.03.2022.

Erding, 22.03.2022



Petra Bauernfeind
2. Bürgermeisterin